

Satzung Stadtverein Wilsdruff e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtverein Wilsdruff e. V.“. Er wird seit dem 01.11.2010 beim Amtsgericht Dresden – Registergericht – unter der Vereinsregisternummer **VR 41107** geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01723 Wilsdruff.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Stadtverein Wilsdruff e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar:
 - Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,

dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Belebung der Kultur im Wilsdruffer Land
- Konzertveranstaltungen im neuen Stadt- und Vereinshaus
- Chortreffen zur Wahrung des kulturellen Liedgutes
- Blasmusiktreffen
- Unterstützung des Vereinslebens im Stadt- und Vereinshaus
- Pflege und Bewahrung historischer Dampf- und Eisenbahntechnik
- Förderung des Wilsdruffer Schmalspurbahnnetzes
- Ausstellung historischer Feuerwehrtechnik und Durchführung der Oldtimertreffen
- Unterstützung sportlich – kultureller Veranstaltungen (Miniparalympics und Traditionslauf „Nackter Arsch“)
- Bewahrung und Pflege ortsbildprägender Zeitzeugen im Wilsdruffer Land (Funkamt Wilsdruff, Postmeilensäule, Autobahnkirche mit dem Ehrendenkmal, etc.)

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedsarten

1. natürliche Personen.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften die im Handelsregister eingetragen sind sowie Vereine.
3. Mitglieder laut (2) benennen einen ständigen Vertreter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Stadtvereins Wilsdruff e.V. in den Verein auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. **Der Austritt** ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. **Streichung:** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. **Auflösung des Unternehmens:** Mit Auflösung eines Unternehmens das Mitglied ist, endet dessen Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. **Beitragshöhe:** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe für Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, der Beitrag für juristische Personen und sonstige fördernde Mitglieder wird mit diesen vom Vorstand vereinbart.
2. **Fälligkeit:** Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden, sofern es sich um natürliche Personen handelt, jährlich erhoben und sind jeweils im Voraus im ersten Quartal fällig. Die Fälligkeit für juristische Personen und sonstige fördernde Mitglieder unterliegt der Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser 2 Jahre aus, so kann die Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der 2 Jahre ein neues Vorstandsmitglied wählen.
Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche wird eingehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.
Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - 1.2 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 1.4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; die gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuergünstiger Zwecke

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wilsdruff, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereinszwecke in der Stadt Wilsdruff zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Wilsdruff, 14.04.2015



Peter Mikan
Vorsitzender
Stadtverein Wilsdruff e.V.


Vorstandsmitglied